

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Iserlohn am 5. Juli 2005 und 20. März 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer:
- a.) die städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 1)
 - b.) eine Bestattung anmeldet (§ 8 der Friedhofssatzung) oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung erfolgt (§ 3 Abs. 2)
 - c.) eine sonstige Leistung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 3 - 5)
 - d.) nach § 8 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
- a.) mit der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen (§ 3 Abs. 1)
 - b.) mit der Zusage der Durchführung der angemeldeten Bestattung (§ 3 Abs. 2)
 - c.) mit der Zusage der sonstige Leistung (§ 3 Abs. 3 - 5)
 - d.) mit der Durchführung der Bestattung (§ 3 Abs. 2)

**§ 3
Gebührentarif**

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Verstorbenem erhoben:

	(€)
1. Wahlgrabstätte (hist. Abt.)	2.612,00
2. Wahlgrabstätte	1.633,00
3. Städtisches Pflegegrab (40 Jahre)	2.612,00
4. Städtisches Pflegegrab (25 Jahre)	2.183,00
5. Erdreihengrabstätte	1.148,00
Kinder bis 3 Jahre	795,00
6. Rasengrabstätte mit Steinplatte	1.695,00
7. Anonyme Erdreihengrabstätte	1.544,00
8. Urnenwahlgrabstätte	1.395,00
9. Urnenreihengrabstätte	722,00
10. Anonyme Urnenreihengrabstätte	829,00
11. Urnengemeinschaftsgrabstätte	939,00
12. Aschestreufeld	543,00
13. Baumgrabstätte	829,00

In dieser Gebühr sind die Neuanlage und die Pflege je nach Nutzungsrecht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung enthalten.

Zu Tarif-Nr. 1, 2, 8:

Die Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten richten sich nach den §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung.

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Ablauf oder Neuwerb entsteht die Gebührenpflicht neu. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Dauer der Verlängerungszeit zur regelmäßigen Nutzungszeit (40 Jahre); die hiernach zu berechnende Gebühr ermäßigt sich um 50 % bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Friedhof Kesbarn, wenn diese Nutzungsrechte bereits zum 1. Jan. 1975 begründet waren.

Zu Tarif-Nr. 5, 9:

Die Gebühren gelten für eine Bestattung nach den §§ 14 Abs. 3 und 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung.

Zu Tarif-Nr. 3, 4:

Der Tarif richtet sich nach Dauer des Nutzungsrechtes, § 26 Abs. 7 der Friedhofssatzung.

(2) Bestattungsgebühren

werden erhoben für Personen

bis 3 Jahre ab 3 Jahre

	(€)	(€)
1. Erdwahlgrab	475,00	475,00
2. Städtisches Pflegegrab	475,00	475,00
3. Erdreihengrab	214,00	428,00
3. Urnenwahlgrab	190,00	190,00
4. Urnenreihengrab	143,00	143,00
5. Aschestreufeld	71,00	71,00
6. Baumgrab	143,00	143,00
7. Bestattung von Totgeburten u. Kindern bis zum 1. Lebensjahr	142,00	
8. Bestattung von Urnen in Erdwahlgräbern	190,00	190,00
9. Bestattung von Urnen in Erdreihengräbern	143,00	143,00

Umfang der Leistung:

- Ausschmücken des Grabes
- Aushub und Verfüllen des Grabes
- Verbringen des Blumenschmuckes und Herrichten auf dem Grab

Die Tarife 1-9 ermäßigen sich um jeweils 25,00 € wenn das Verbringen des Blumenschmuckes und das Herrichten auf dem Grab durch den Bestatter erfolgt.

(3) Umbettungsgebühren

werden erhoben für Personen	bis 3 Jahre (€)	über 3 Jahre (€)
1. Umbettungen von Leichen	900,00	1.800,00
2. Umstellungen von Urnen	284,00	284,00

Bei Ausgrabungen von Leichen und Urnen, die nicht auf einem Friedhof der Stadt Is derbestattet werden sollen, ermäßigen sich die Umbettungsgebühren um 25 %.

(4) Sonstige Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:

Tarif-Nr.	Leistung	€
-----------	----------	---

1.	Benutzung der Friedhofskapellen für eine Trauerfeier	152,00
2.	Benutzung der Leichenhalle	69,00
3.	Benutzung der Abschiedsräume	39,00
4.	Orgelspiel	45,00
5.	Orgelbenutzung	15,00
6.	Glockengeläut	10,00
7.	Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat	20,00
8.	Aufbewahrung einer Leiche ohne anschließende Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Iserlohn pro angefangenem Tag	35,00
9.1	Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen sowie eine jährliche Sicherheitsprüfung bei Wahlgräbern (40 Jahre)	60,00
9.2	Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen sowie eine jährliche Sicherheitsprüfung bei Reihengräbern (25 Jahre)	50,00

(5) Nicht im Gebührentarif aufgeführte, jedoch erbrachte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Die zu entrichtende Gebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb 1 Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 01. Oktober 2001 außer Kraft.

Iserlohn, 11. Juli 2005
22. März 2007

Müller
Bürgermeister